

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Westhofen  
vom 26. Februar 2018**

Der Gemeinderat von Westhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze der Leistungen für I, II, III, V, VI, VII, VIII und IX der Anlage zur Gebührensatzung bleiben unverändert. Die Gebühren zu IV (Ausheben und Schließen der Gräber) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

67593 Westhofen, den 26. Februar 2018

Der Ortsbürgermeister



Ottfried Fehlinger



Anlage

**Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Westhofen vom 26. Februar 2018**

**IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

**Herstellen von Gräbern**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 200,00 € |
| b) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 410,00 € |
| c) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung   | 525,00 € |
| d) Herstellung eines Urnengrabes   | 110,00 € |
| e) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten. |          |
| f) Bereitstellung von Hilfskräften durch die Gemeinde für die Durchführung einer Bestattung/Beisetzung/Trauerfeier pro angefangene Stunde  | 35,00 €  |
| g) Auflegen der Steinplatte auf ein Urnenwiesengrab oder eine Rasengrabstätte  | 70,00 €  |

67593 Westhofen, den 26. Februar 2018

Der Ortsbürgermeister



Ottfried Fehlinger

